

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.04.2026
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:27 Uhr
Ort: Sitzungsal, Rathaus Neuweiler, Marktstraße 7, 75389 Neuweiler

Anwesend:

Vorsitzender

Martin Buchwald

Mitglieder

Sabine Bittmann

Sandro Bogner

Bernd Greule

Anton Höschle

Reinhard Kussack

Stephanie Rathmann

Sven Schaumberger

Dieter Seeger

Jonathan Stockinger

Micha Stockinger

Patrick Veyhl

Samuel Wolf

Protokollführer

David Wentsch

Verwaltung

Bernd Günthner

Entschuldigt:

Tagesordnung

- 1 Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 2 Bebauungsplan "Wildgehege Gaugenwald", Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald
 - Billigungsbeschluss
 - Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und TrägerbeteiligungÖrtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Wildgehege Gaugenwald", Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald
 - Billigungsbeschluss
 - Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung 044/2026
- 3 Bebauungsplan "Aischbach Gaugenwald II", Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald
 - Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
 - SatzungsbeschlussÖrtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Aischbach Gaugenwald II", Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald
 - Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss 045/2026
- 4 Baugebiet Steigäcker - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Festlegung Mindestverkaufspreis 038/2026
- 5 Vorberatung der Bauplatzvergaberichtlinien 036/2026
- 6 Ergebnisdarstellung Pilotprojekt Straßenbeleuchtung 048/2026
- 7 LED-Straßenbeleuchtung Baugebiet "Steigäcker" – Vergleich mit/ohne Bewegungssensoren 049/2026
- 8 Benennung der Straße im Baugebiet "Steigäcker" in Neuweiler 035/2026
- 9 Hangabrutsch im Bereich Sommerhalde / Alte Kläranlage - Vergabe der Hangsicherung 046/2026
- 10 Heimatmuseum Neuweiler
Begasung der Holzkonstruktion mit Inventar 041/2026
- 11 Anträge zu Bauvorhaben;
Umbau/Umnutzung eines alten Bauernhauses mit Pensionsräumen in ein Einfamilienhaus mit Balkonanlage und separater Ferienwohnung, Eichwaldstr. 14 (Flst. Nr. 25) in Gaugenwald 029/2026
- 12 Anträge zu Bauvorhaben;
Nachträgliche Genehmigung: Errichtung Wintergarten über Bestandterrasse als Wohnraumerweiterung, Nagolder Straße 17 (Flst. Nr. 62/5) in Neuweiler 030/2026
- 13 Anträge zu Bauvorhaben;
Neubau einer Grenzgarage mit Carport, Gartenstr. 5/1 (Flst. 223/17) in Breitenberg 037/2026

14 Vorkaufsrecht für das Flst. 341 Gemarkung Neuweiler

051/2026

15 Sonstiges, Bekanntgaben

16 Fragestunde für Zuhörer

§ 1 Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse, die in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.03.2026 gefasst worden sind, bekannt:

- Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, die noch zu vermessende Teilfläche des Flst. 48/2 Gemarkung Neuweiler zum Kaufpreis von 1,00 € an die Bürgergenossenschaft Neuweiler zu verkaufen und einen notariellen Vertrag abzuschließen. Die Kosten der Vermessung sowie sämtliche Nebenkosten trägt der Erwerber.
- Der Gemeinderat hat eine Kaufanfrage für das Flst. 5/4 Gemarkung Zwerenberg abgelehnt.
- Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, gemeindliche Räume zur Nutzung durch die Allgemeinheit im Sinne der Gesundheitsfürsorge zu vermieten; dabei findet die Benutzungsordnung für gemeindliche Räume Anwendung.

§ 2 Bebauungsplan "Wildgehege Gaugenwald", Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald **- Billigungsbeschluss** **- Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung** **Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Wildgehege Gaugenwald", Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald** **- Billigungsbeschluss** **- Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung** **Vorlage: 044/2026**

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage 44/2026. Hintergrund des Verfahrens ist die Übergabe des „Wildgehege Gaugenwald“ an die nächste Generation beziehungsweise an den neuen Betreiber. Mit der Überplanung soll der Betrieb langfristig gesichert und die gewünschte Entwicklung ermöglicht werden, um den Betrieb langfristig zu erhalten. Der Vorsitzende begrüßt Herrn Martin Homm vom Planungsbüro Künster und übergibt ihm das Wort.

Herr Homm stellt die Planungsunterlagen, die in der Vorlage 44/2026 enthalten sind, per Beamer vor. Er geht hierbei auch nochmals auf die Vorgehensweise ein. Des Weiteren erläutert er, dass die Terrasse anders als in den Anlagen dargestellt nachträglich noch mit in das Baufenster aufgenommen wurde. Er führt weiter aus, dass mit allen bestehenden Gebäuden auf dem Flurstück etwas mehr als 50 % der bebaubaren Fläche bebaut ist. Insgesamt können 1440 m² auf dem Grundstück bebaut werden.

Gemeinderat Kussack äußert sich positiv zum Planungsfortschritt und freut sich, dass die Möglichkeit zur Bebauung bereits zum jetzigen Zeitpunkt ins Auge gefasst wird. Weiter fragt er zur Parkplatzsituation beim Wildgehege, ob hier Gespräche mit Altensteig, auf deren Gemarkung die Parkplätze liegen, geführt werden, um diese an den Käufer zu übergeben.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Parkflächen dem Eigentümer des Wildgeheges gehören und somit im Rahmen eines Verkaufs auf den Käufer übergehen.

Beschluss:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Wildgehege Gaugenwald“, Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 28.04.2026 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 28.04.2026 wird mit der Begründung vom 28.04.2026 gebilligt.
2. Der Vorentwurf zur Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wildgehege Gaugenwald“, Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 28.04.2026 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 28.04.2026 wird mit Begründung vom 28.04.2026 gebilligt.
3. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird jedermann die Gelegenheit gegeben, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung werden diese von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
5. Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Bebauungsplan "Aischbach Gaugenwald II", Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald
- Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Aischbach Gaugenwald II", Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald
- Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
Vorlage: 045/2026

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage 45/2026. Hintergrund des Verfahrens ist die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für Erweiterungsflächen der Firma Veyhl. Der Aufstellungsbeschluss hierfür wurde im Gemeinderat am 29.11.2019 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange fand vom 13.12.2019 bis 13.01.2020 statt. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange fand vom 13.05.2022 bis 13.06.2022 statt. Er erklärt, dass sich das Verfahren aufgrund der notwendigen Waldumwandlung deutlich länger hingezogen hat als geplant. Der Vorsitzende übergibt auch hier an Herrn Martin Homm vom Planungsbüro Künster.

Herr Homm geht mittels Beamer-Präsentation auf die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ein, die Teil der Vorlage 45/2026 sind. Er fokussiert sich hierbei besonders auf die zur geplanten Linksabbiegerspur und Fußwegverbindung über die K4369 eingegangenen Stellungnahmen.

Gemeinderat Kussack erkundigt sich nach den Besitzverhältnissen der Fläche zwischen der Kreisstraße und der bebaubaren Fläche sowie danach, ob diese weiterhin bewaldet bleibt. Herr Homm bejaht dies.

Gemeinderat Jonathan Stockinger erkundigt sich, weshalb das Plangebiet als Gewerbegebiet und nicht als Industriegebiet geplant wird.

Hierzu erklärt Herr Homm, dass dies an der Art der Firma liegt die dort angesiedelt ist und die Firma Veyhl nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Industriefirma ist, sondern eine Gewerbefirma.

Gemeinderat Micha Stockinger fragt, wer die Kosten für die von der Gemeinde aufgewendeten Ökopunkte für diese Maßnahme trägt und auch, ob das Grundstück in der Theorie auch an andere Firmen verkauft werden kann.

Herr Homm führt aus, dass der Preis der Ökopunkte mit in den späteren Grundstücksverkaufspreis fließt. Er erklärt ebenfalls, dass es durchaus möglich ist, das Grundstück an andere Firmen zu verkaufen, Voraussetzung ist, dass diese sich an die Festsetzungen des Bebauungsplanes halten.

Nach ausführlicher Diskussion nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschluss:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanverfahrens „Aischbach Gaugenwald II“, Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 28.04.2026 aufgeführt, behandelt.
2. Die zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Aischbach Gaugenwald II“, Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in der Anlage "Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen" vom 28.04.2026 aufgeführt, behandelt.
3. Der Bebauungsplan „Aischbach Gaugenwald II“, Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 28.04.2026 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 28.04.2026 wird gebilligt und als Satzung beschlossen.
4. Die Örtlichen Bauvorschriften „Aischbach Gaugenwald II“, Gemeinde Neuweiler, Gemarkung Gaugenwald, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 28.04.2026 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 28.04.2026 werden gebilligt und als Satzung beschlossen.
5. Die Begründung zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften mit Datum vom 28.04.2026 wird festgestellt.
6. Dieser Beschluss des Gemeinderates ist gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Baugebiet Steigäcker - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Festlegung Mindestverkaufspreis Vorlage: 038/2026

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage 38/2026. Er erklärt, dass im Mai 2025 der Erschließungsvertrag mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung für das Baugebiet Steigäcker beraten und im zweiten Anlauf im Juni 2025 durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Er begrüßt zu diesem Thema anschließend Herrn René Brzezinski von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung und übergibt ihm das Wort.

Herr Brzezinski stellt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anhand einer PowerPoint-Präsentation, die in der Vorlage 38/2026 enthalten ist, vor. Er geht hierbei darauf ein, wie sich der Mindestverkaufspreis zusammensetzt. Er zeigt Rechenbeispiele mit verschiedenen Verkaufspreisen anhand einer Fallstudie auf, die die gesamten Kosten der inneren und äußeren Erschließung enthalten. Auf dieser Basis gibt er abschließend die Empfehlung, den Verkaufspreis für die Einfamilienhäuser-Grundstücke auf 210 €/m² und den für die Mehrfamilienhäuser-Grundstücke auf 263 €/m² festzulegen, da diese kostendeckend sind.

Gemeinderat Micha Stockinger äußert seine Bedenken über solch hohe Bauplatzpreise. Er befürchtet, dass die Bauplätze sich dann nicht gut verkaufen und so die Gemeinde, die die nicht verkauften Bauplätze im Jahr 2030 von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung zurückkaufen muss, in ein finanzielles Loch gerissen wird.

Die Gemeinderäte Johnathan Stockinger, Greule und Höschle sprechen sich klar für kostendeckende Bauplatzpreise aus. Sie sehen den Fall, dass nicht alle Bauplätze bis zum Jahr 2030 verkauft sind als nicht tragisch an. Die Gemeinde soll die Bauplätze langfristig im Eigentum behalten. Zwar muss zunächst Geld für den Rückkauf aufgewendet werden, jedoch behalten die Grundstücke ihren Wert und stellen somit keine Belastung für die Gemeinde dar.

Gemeinderat Jonathan Stockinger weist zusätzlich auf den Faktor Inflation hin, der möglicherweise ebenfalls in die Preiskalkulation einfließen sollte.

Herr Brzezinski erklärt, dass diese problemlos in die Bauplatzpreise mit einfließen kann und schlägt als Beispiel eine jährliche Erhöhung zu einem bestimmten Prozentsatz vor.

Die Gemeinderäte Höschle und Micha Stockinger finden die Idee der prozentualen Erhöhung gut und sprechen sich dafür aus diese mitaufzunehmen. Sie schlagen vor, dass die Bauplatzpreise zum 01.01.2028 das erste Mal erhöht werden.

Dem schließt sich Gemeinderat Jonathan Stockinger an und schlägt eine pauschale Erhöhung von 2 % vor, die alle drei Jahre vom Gemeinderat überprüft werden soll.

Gemeinderätin Rathmann erkundigt sich nach der Vorgehensweise bei der Vergabe der zwei größeren Bauplätze im Baugebiet Steigäcker.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass diese Grundstücke ebenso wie die anderen ausgeschrieben werden und man sich auch auf diese bewerben kann.

Beschluss:

1. Die Grundstücke für Einfamilienhäuser werden auf 210,00 €/m² festgelegt.
2. Die Grundstücke für Mehrfamilienhäuser werden auf 263,00 €/m² festgelegt.
3. Ab dem 01.01.2028 wird jährlich zum 01.01. ein Zuschlag in Höhe von 2 % auf die jeweils fortgeschriebenen Bauplatzverkaufspreise erhoben. Dieser Zuschlag ist erstmals zum 01.01.2028 anzuwenden und wird anschließend im Abstand von jeweils drei Jahren durch den Gemeinderat überprüft.

§ 5 Vorberaterung der Bauplatzvergaberichtlinien **Vorlage: 036/2026**

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage 36/2026. Er erklärt, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 8. Mai 2013 über ein Einheimischenmodell bei der Bauplatzvergabe, wie es in Belgien zur Anwendung kam, urteilte. Auch gegen die Bundesrepublik Deutschland strengte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren an. Um dieses Vertragsverletzungsverfahren beizulegen, wurden im Februar 2017 zwischen der EU-Kommission, dem Bundesumweltministerium und der Bayerischen Staatsregierung entsprechende Leitlinien, die sogenannten „Kautelen“ festgelegt. Diese sollen sicherstellen, dass die Vergabe von Bauplätzen transparent und nachvollziehbar, diskriminierungsfrei sowie juristisch möglichst wenig angreifbar gestaltet ist. Sofern davon abgewichen wird besteht das Risiko, bei einer erfolgreichen Klage gegen die Bauplatzvergabe, dass die gesamten Bauplatzverkäufe eines Gebiets rückabgewickelt werden müssten. Vor diesem Hintergrund wurde entsprechend den bisherigen Besprechungsergebnissen der in der Anlage zur Vorlage 36/2026 beigefügte Vorschlag zur Vorberaterung erarbeitet. In diesem sind soziale und ortsbezogene Kriterien enthalten.

Im Rahmen der Vorberaterung geht der Vorsitzende auf die im Voraus eingegangenen Ergänzungs- und Änderungsvorschläge von Gemeinderätin Rathmann ein.

Gemeinderätin Rathmann äußert sich bedenklich zum Wohnsitzkriterium. Sie bemängelt, dass ehemals Einheimische, die aus den verschiedensten Gründen verzogen sind, keine Chance haben, einen Bauplatz zu bekommen. Ihnen wird so die Möglichkeit verwehrt, wieder nach Neuweiler zurückzukehren. Daher regt sie an, dass in den Vergaberichtlinien enthaltene Wohnsitzkriterium anzupassen. Hierfür schlägt sie vor, folgenden Passus aufzunehmen: „Falls keine Punkte nach Ziffer 6 erreicht werden: früherer Erstwohnsitz in der Gemeinde Neuweiler. Voraussetzung: ununterbrochener Mindestzeitraum von 5 Jahren.“

Gemeinderat Kussack schließt sich der Ausführung von Gemeinderätin Rathmann an und bekräftigt nochmals, dass das Baugebiet für Menschen aus Neuweiler sein soll.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass eine solche Anpassung dafür sorgen kann, dass die EU-Kautelen verletzt werden. Dies hätte zur Folge, dass das gesamte Verfahren neu durchgeführt werden muss.

Gemeinderat Seeger bekräftigt die Aussage von Gemeinderätin Rathmann und fügt hinzu, dass man dieses Risiko eingehen soll.

Beschluss:

Zu Punkt III Ziffer 6 wird „Falls keine Punkte nach Ziffer 6 erreicht werden: Früherer Erstwohnsitz in der Gemeinde Neuweiler. Voraussetzung: ununterbrochener Mindestzeitraum von 5 Jahren“ mit aufgenommen.

Gemeinderätin Rathmann schlägt zudem vor, die Vergabekriterien bei Ziffer 7 um den Punkt „eine Erwerbstätigkeit im Landkreis Calw in den letzten fünf Jahren wird mit beispielsweise fünf Punkten pro Jahr berücksichtigt“ zu ergänzen.

Gemeinderat Kussack spricht sich gegen die Aufnahme solch einer Regelung aus, da er befürchtet, dass sich die Umsetzung dieser zu schwierig gestaltet.

Ohne Beschluss wird vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Gemeinderates entschieden, dass die Ziffer 7 nicht verändert wird.

Weiter stellt sich Gemeinderätin Rathmann die Frage, wie bei Ziffer 6 der Vergabekriterien verfahren wird, wenn Interesse an einem Baugrundstück besteht, jedoch die in den Vergaberichtlinien festgelegten 90 Punkte nicht erreicht werden.

Hierzu teilt der Vorsitzende mit, dass dieser Fall bereits in den Richtlinien berücksichtigt und geregelt ist.

Gemeinderätin Rathmann weist zudem darauf hin, dass Punkt V der Vergaberichtlinien nicht eindeutig genug definiert ist. Sie schlägt hier vor „wobei diese Verpflichtung mit Eintritt der Bezugsfertigkeit erfüllt ist („Bauverpflichtung“)“ in „wobei diese Verpflichtung mit Eintritt der Bezugsfertigkeit (Anmeldung des Erstwohnsitzes in der Gemeinde Neuweiler) erfüllt ist („Bauverpflichtung“)“ abzuändern.

Beschluss:

Bei Punkt V Ziffer 1 wird „wobei diese Verpflichtung mit Eintritt der Bezugsfertigkeit erfüllt ist („Bauverpflichtung“)“ zu „wobei diese Verpflichtung mit Eintritt der Bezugsfertigkeit (Anmeldung des Erstwohnsitzes in der Gemeinde Neuweiler) erfüllt ist („Bauverpflichtung“)“ abgeändert.

Gemeinderat Jonathan Stockinger schlägt anschließend vor zu prüfen, ob die Vergabekriterien dahingehend angepasst werden können, dass das Wohnen in Neuweiler höher bewertet wird als das Arbeiten in Neuweiler. Als Beispiel führt er an, dass das Wohnen in Neuweiler mit zwölf Punkten und das Arbeiten in Neuweiler mit acht Punkten bewertet werden soll.

Gemeinderat Greule schlägt zusätzlich vor zu prüfen, ob aufgenommen werden kann, dass die Bauplatzvergaberichtlinien alle drei Jahre durch den Gemeinderat überprüft werden sollen.

§ 6 Ergebnisdarstellung Pilotprojekt Straßenbeleuchtung Vorlage: 048/2026

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage 48/2026. Er begrüßt zu diesem Thema anschließend Herrn Klaus Bagusat von der Firma Bagusat Elektro- und Lichtplanung und übergibt ihm das Wort.

Herr Bagusat stellt die Ergebnisse des Pilotprojekt Straßenbeleuchtung anhand einer PowerPoint Präsentation, die Teil der Vorlage 48/2026 ist, vor. Er geht hier insbesondere darauf ein, dass durch die bewegungsgesteuerte Straßenbeleuchtung Energiekosten gespart werden können und gleichzeitig ein aktiver Naturschutz erreicht werden kann. Er erklärt, dass sich die Leuchten nach 13 Jahren amortisieren und eine Lebensdauer von 20 Jahren haben.

Die Gemeinderäte Greule und Kussack finden die Amortisationszeit sehr lange und bezweifeln, dass die Leuchten so lange halten.

Ohne weitere Wortmeldung nimmt der Gemeinderat von der Vorlage 48/2026 sowie dem Vortrag von Herrn Bagusat Kenntnis.

**§ 7 LED-Straßenbeleuchtung Baugebiet "Steigäcker" – Vergleich mit/ohne Bewegungssensoren
Vorlage: 049/2026**

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage 49/2026. Er verweist auf die zuvor dargestellten Ergebnisse des Pilotprojektes.

Gemeinderat Seeger befürwortet die Verwendung einer bewegungsgesteuerten Straßenbeleuchtung. Die Gemeinderäte Jonathan Stockinger und Micha Stockinger schließen sich an.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt die LED-Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Steigäcker“ mit Bewegungssensoren auszuführen.

**§ 8 Benennung der Straße im Baugebiet "Steigäcker" in Neuweiler
Vorlage: 035/2026**

Der Vorsitzende stellt die Vorlage 35/2026 vor. Er erklärt, dass die im Zuge der Erschließung des neuen Baugebiets „Steigäcker“ entstandene Straße benannt werden muss, um eine eindeutige, ortsbezogene und nachvollziehbare Nummerierung der Häuser zu gewährleisten.

Gemeinderätin Rathman hat bereits im Vorfeld der Sitzung Vorschläge für den Straßennamen an den Vorsitzenden herangetragen. Vorgeschlagen wurden „Am Sonnenrain, Sonnenblickweg, Sonnenweg, Sonnenhöhe, Höhenäcker, Höhenhalde und Höhenblickstraße“.

Gemeinderat Seeger schlägt aufgrund der Nähe zum Schützenhaus „Schützenweg“ oder „Schützenring“ vor.

Gemeinderätin Bittmann schlägt vor die Straße wie das Baugebiet „Steigäcker“ zu nennen. Diesen Vorschlag befürwortet Gemeinderat Kussack.

Gemeinderat Jonathan Stockinger merkt an, dass das Baugebiet „Steigäcker“ bei der Bürgerschaft nicht unbedingt positives in Erinnerung ruft und rät daher davon ab, die Straße so zu benennen.

Gemeinderat Greule sieht dies anders und befürwortet ebenfalls die Benennung der Straße mit dem Namen „Am Steigäcker“ oder „Steigäcker“.

Das Gremium entscheidet, „Steigäcker“ zur Abstimmung zu stellen.

Beschluss:

Die Straße im Baugebiet „Steigäcker“ wird mit dem Namen „Steigäcker“ benannt.

**§ 9 Hangabrutsch im Bereich Sommerhalde / Alte Kläranlage – Vergabe der Hangsicherung
Vorlage: 046/2026**

Der Vorsitzende stellt die Vorlage 46/2026 vor.

Gemeinderat Greule betont die Wichtigkeit der Maßnahme und zeigt sich erfreut, dass dieses Thema endlich angegangen wird. Gemeinderat Kussack schließt sich Gemeinderat Greule an und ergänzt, dass der Preis für die Maßnahme sehr fair ist.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt den Auftrag zur Hangsicherung im Bereich Sommerhalde / Alte Kläranlage an die Firma Aichele Bau GmbH aus Neuweiler zum Angebotspreis von brutto 20.737,54 € zu vergeben.

**§ 10 Heimatmuseum Neuweiler
 Begasung der Holzkonstruktion mit Inventar
 Vorlage: 041/2026**

Der Vorsitzende stellt die Vorlage 41/2026 vor. Er führt aus, dass diese Maßnahme nötig ist, da im Rahmen einer Überprüfung am 08.04.2025 ein frischer und aktiver Befall durch den Gewöhnlichen Nagekäfer (*Anobium punctatum* de Geer) im gesamten Heimatmuseum festgestellt wurde. Weiter erklärt er, dass der Befall sowohl Ausstattungsgegenstände als auch die tragende Bausubstanz des Gebäudes betrifft. Daher ist zur nachhaltigen Sicherung des Gebäudes sowie zum Schutz der Exponate eine umgehende und umfassende Schädlingsbekämpfung erforderlich.

Gemeinderat Seeger ist klar gegen die Begasung der Holzkonstruktion. Er schlägt vor, dass das gesamte Inventar ausgeräumt wird und dieses dann thermisch getrocknet wird. Anschließend soll entschieden werden, was mit der Holzkonstruktion gemacht wird.

Gemeinderat Greule weist darauf hin, dass dies auch so bei der letzten Begehung im Bauausschuss vereinbart wurde. Gemeinderat Veyhl stimmt zu und fügt an, dass, sobald das Gebäude ausgeräumt ist, ein Statiker nach dem Gebäude schauen soll, um den Zustand einzuschätzen.

Ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschlussvorschlag „Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt den Auftrag zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung (Hauszeltbegasung) am Heimatmuseum an die Firma Binker Materialschutz GmbH, 91207 Lauf, zum Angebotspreis von 25.963,55 € zu vergeben“ mit 12 Gegenstimmen und 1 Fürstimme abgelehnt.

**§ 11 Anträge zu Bauvorhaben;
 Umbau/Umnutzung eines alten Bauernhauses mit Pensionsräumen in ein
 Einfamilienhaus mit Balkonanlage und separater Ferienwohnung,
 Eichwaldstr. 14 (Flst. Nr. 25) in Gaugenwald
 Vorlage: 029/2026**

Der Vorsitzende stellt die Vorlage 29/2026 vor. Ohne Wortmeldung nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschluss:

Die Gemeinde Neuweiler hat gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen. Zur Durchführung erforderlichen Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von baurechtlichen Bestimmungen wird vom Gemeinderat zugestimmt.

**§ 12 Anträge zu Bauvorhaben;
Nachträgliche Genehmigung: Errichtung Wintergarten über
Bestandsterrasse als Wohnraumerweiterung, Nagolder Straße 17 (Flst. Nr.
62/5) in Neuweiler
Vorlage: 030/2026**

Der Vorsitzende stellt die Vorlage 30/2026 vor. Ohne Wortmeldung nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschluss:

Die Gemeinde Neuweiler hat gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen. Zur Durchführung erforderlichen Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von baurechtlichen Bestimmungen wird vom Gemeinderat zugestimmt.

**§ 13 Anträge zu Bauvorhaben;
Neubau einer Grenzgarage mit Carport, Gartenstr. 5/1 (Flst. 223/17) in
Breitenberg
Vorlage: 037/2026**

Der Vorsitzende stellt die Vorlage 37/2026 vor. Ohne Wortmeldung nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschluss:

Die Gemeinde Neuweiler hat gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen. Zur Durchführung erforderlichen Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von baurechtlichen Bestimmungen wird vom Gemeinderat zugestimmt.

**§ 14 Vorkaufsrecht für das Flst. 341 Gemarkung Neuweiler
Vorlage: 051/2026**

Der Vorsitzende stellt die Vorlage 51/2026 vor. Er begrüßt hierfür Forstrevierleiter Stefan Rückert und übergibt ihm das Wort.

Forstrevierleiter Rückert erklärt, dass er in diesem Fall empfiehlt, das Vorkaufsrecht nicht auszuüben. Dieses Grundstück würde nach seinem Empfinden die Waldstruktur der Gemeinde nicht besonders verbessern. Er merkt zusätzlich an, dass er nur über ein begrenztes Budget verfügt und dieses in anderen Waldflächen besser investiert sieht.

Gemeinderat Stockinger kann dies nicht nachvollziehen, da dieses Waldgrundstück zwischen zwei gemeindeeigenen Waldgrundstücken liegt und so seiner Meinung nach definitiv eine Verbesserung der Waldstruktur vorliegt. Weiter merkt er an, dass er sich wundert weshalb

man nicht alles kauft was in irgendeiner Form an Gemeindewald angrenzt, dies sei in der Vergangenheit so auch gängige Praxis gewesen. Gemeinderat Greule stimmt ihm hierbei zu.

Ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung „Die Gemeinde übt bei dem Grundstücksgeschäft für das Flst. 341 Gemarkung Neuweiler das Vorkaufsrecht nicht aus. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt das Negativzeugnis auszustellen“ mehrheitlich mit 7 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen und 3 Fürstimmen abgelehnt.

Im Anschluss wird darüber abgestimmt das Vorkaufsrecht auszuüben.

Beschluss:

Die Gemeinde übt das Vorkaufsrecht für das Flst. 341 auf der Gemarkung Neuweiler aus.

§ 15 Sonstiges, Bekanntgaben

15.1 Sachstand altes Sparkassengebäude

Gemeinderat Greule erkundigt sich nach dem Sachstand im Gebäude der alten Sparkasse. Der Bautechniker der Gemeinde, Herr Bernd Günthner, teilt mit, dass die Arbeiten gut voranschreiten und derzeit die Umsetzung der EDV im Gebäude besprochen wird.

15.2 Finanzierungs-/Investitionsplan

Gemeinderat Greule fordert den Vorsitzenden auf, dem Gremium einen Finanzierungs-/Investitionsplan für die nächsten 20 bis 30 Jahre vorzulegen, um sich ein Bild über die langfristigen finanziellen Belastungen machen zu können.

15.3 Pumptrack in Agenbach

Gemeinderat Greule erkundigt sich zudem zum Pumptrack in Agenbach. Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass der Sachverhalt derzeit geklärt wird und das Thema nach Abschluss der Klärung im Gremium behandelt wird.

§ 16 Fragestunde für Zuhörer

16.1 Koordination Müllabfuhr Freudenstädter Straße

Ein Bürger erkundigt sich, wie und durch wen die Koordination der Müllabfuhr in Oberkollwangen während der Sperrung der Freudenstädter Straße geregelt wird. Der Bautechniker der Gemeinde, Herr Bernd Günthner, teilt mit, dass diese durch die Firma Rath erfolgt.

16.2 Sachstand Mobilfunkmast Oberkollwangen

Ein Bürger fragt nach dem aktuellen Stand zum Mobilfunkmast in Oberkollwangen. Der Vorsitzende teilt mit, dass es hierzu derzeit keine neuen Erkenntnisse gibt.

16.3 Sanierung Bushaltestelle Oberkollwangen

Ein Bürger erkundigt sich nach der Sanierung der Bushaltestelle in Oberkollwangen und fragt, ob diese behindertengerecht mit Hochbord ausgebaut wird. Zudem weist er darauf hin, dass das angrenzende Grundstück derzeit verkauft wird. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Bushaltestelle selbstverständlich mit Hochbord errichtet wird und der Verkauf des angrenzenden Grundstücks voraussichtlich kein Problem darstellt, dieser jedoch weiterhin im Blick behalten wird.

Martin Buchwald
Vorsitz

David Wentsch
Protokollführung

Unterschriftspersonen